

Kostenreglement

Swisscanto Flex Sammelstiftung der Kantonalbanken

Art. 1 Grundlagen

¹ Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Kostenreglement über die Verwaltungskosten und die ausserordentlichen Aufwendungen.

Art. 2 Verwaltungskosten

¹ Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stiftung je nach Grösse des Anschlusses Verwaltungskostenbeiträge. Diese setzen sich aus den beiden folgenden Komponenten zusammen:

- CHF 70 fixe Kosten pro versicherte Person;
- Kostenbeitrag in Prozenten der jährlichen Sparbeiträge gemäss folgender Skala:

Versicherte Personen	Kostenbeitrag (in %)
1 – 10	5,0
11 – 50	4,0
51 – 100	3,5
101 – 150	3,0
151 – 200	2,5
201 – 250	2,0
251 – 500	1,5
501 –	1,0

² Die jährlichen Verwaltungskosten betragen maximal CHF 440 pro versicherte Person. Ist eine Person in verschiedenen Plänen oder Kassen versichert, wird sie mehrfach gezählt (Reduktion der Verwaltungskosten).

³ Die jährlichen Verwaltungskosten betragen pro Anschluss mindestens:

- CHF 1'000 für Flex kollektiv Anschlüsse, bzw;
- CHF 3'000 für Flex individuell Anschlüsse.

Erreicht ein Anschluss diese Werte im Kalenderjahr nicht, wird die Differenz zwischen fakturierten Verwaltungskosten und den Mindestkosten mit der Dezemberfaktura in Rechnung gestellt.

⁴ Der Verwaltungskostenbeitrag wird zusammen mit den ordentlichen Beiträgen monatlich erhoben.

⁵ Die Verwaltungskosten decken alle nach BVG erforderlichen Grunddienstleistungen ab. Spezialberechnungen und Beratungen sowie Teilliquidationen werden auf Wunsch des Kunden ausgeführt.

Art. 3 Ausserordentliche Aufwendungen

¹ IAS oder ähnliche Berechnungen für die internationale Rechnungslegung werden auf Wunsch von einem Pensionskassenexperten ausgeführt. Das Honorar wird vom beauftragten Pensionskassenexperten nach Zeitaufwand gemäss Honorarordnung der Kammer der Pensionskassenexperten direkt dem Kunden in Rechnung gestellt.

² Für folgende Aufwendungen wird die Swisscanto Flex Sammelstiftung der Kantonalbanken dem angeschlossenen Arbeitgeber die folgenden Pauschalentschädigungen in Rechnung stellen:

- 1. Mahnung Kostenlos
- 2. Mahnung CHF 50.00
- Betreibungsbegehren CHF 400.00
- Rechtsöffnungsbegehren CHF 500.00
- Klagebegehren CHF 500.00
- Konkursbegehren CHF 750.00
- Teilliquidation des Vorsorgewerks CHF 40.00 pro versicherte Person, min. CHF 300.00

Art. 4 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 15. Oktober 2018 beschlossen und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Kostenreglements beschliessen.

Zürich, 15. Oktober 2018

Swisscanto Flex Sammelstiftung
der Kantonalbanken

Der Stiftungsrat